

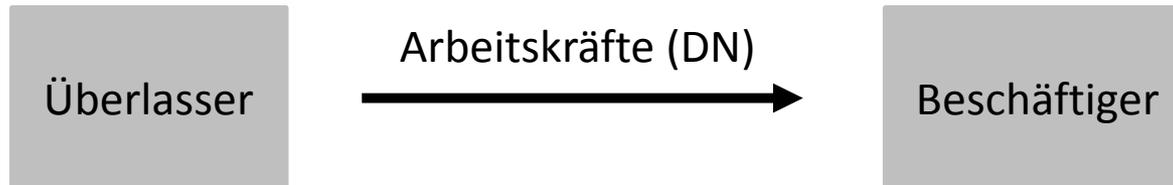


Betriebsführung von Kinderbetreuungseinrichtungen mit Leihpersonal



Arbeitskräfteüberlassung

- OGH 28.10.2015, 9 Ob A 113 / 15f
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)
 - regelt die Beschäftigung von Arbeitskräften, die zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen werden (§ 1 Abs 1 AÜG)



- **Keine Ausnahmeregelung für gemeinnützige Rechtsträger!!!**



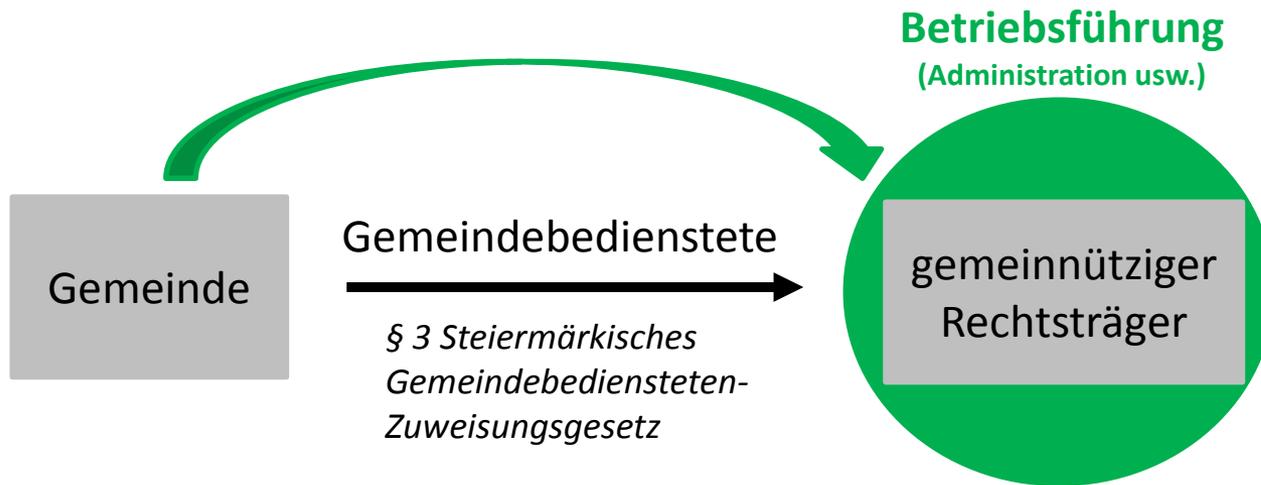
Arbeitskräfteüberlassung

- **Ausnahme:** Gemeinde als Überlasser → Anwendung des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetzes
- **Sanktionen bei Vernachlässigung**
 - Nachzahlung
 - Hohe Verwaltungsstrafen iHv bis zu EUR 5.000,-



Variante 1

Übertragung an einen gemeinnützigen Rechtsträger



- Gemeinde bleibt Eigentümer des Kindergartengebäudes
- **Gemeinnütziger Rechtsträger führt den Kindergarten**



Variante 1

Übertragung an einen gemeinnützigen Rechtsträger

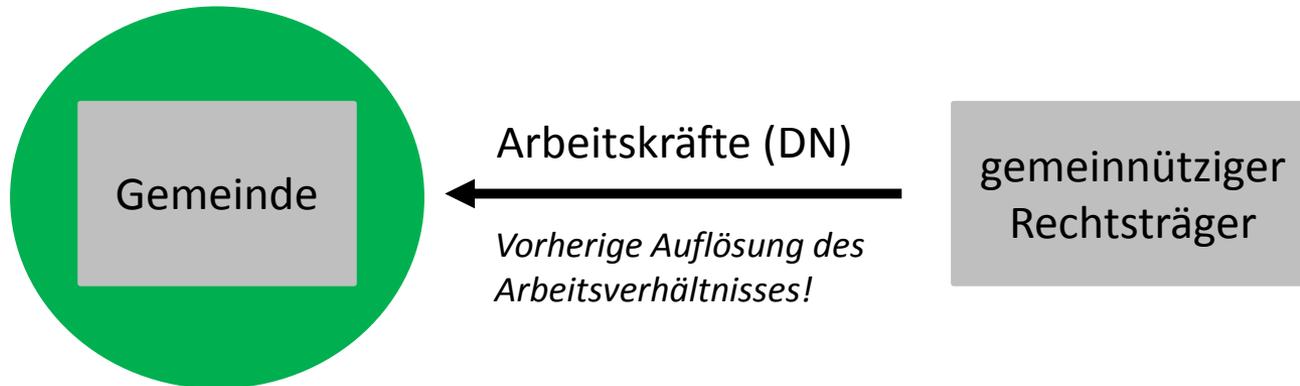
- **Gemeindepersonal** bleibt bei der Gemeinde angestellt
 - Zuweisung der Gemeindebediensteten
 - Keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten!
- **Weiteres Personal** bleibt bei dem gemeinnützigen Rechtsträger angestellt
- Abwicklung sämtlicher administrativer Tätigkeiten über den gemeinnützigen Rechtsträger
- Organisationskosten: Prozentsatz der Gesamtaufwandskosten zuzüglich Personalförderungsbeiträge des Landes



Variante 2

Kindergarten wird als Gemeindecindergarten geführt

Betriebsführung
(Administration usw.)



- **Sämtliches Personal** wird von der Gemeinde angestellt
- Administrativer Aufwand durch Betriebsführung liegt bei Gemeinde
- **Achtung:** Anrechnung von Vordienstzeiten!



Variante 3

Personal wird durch Personalleasingfirma zur Verfügung gestellt

Betriebsführung
(Administration usw.)



- Kindergarten wird als Gemeindecindergarten geführt
- Personal wird nicht über den gemeinnützigen Rechtsträger bereitgestellt, sondern durch eine eigenständige Personalleasingfirma.



Variante 3

Personal wird durch Personalleasingfirma zur Verfügung gestellt

- Schlechterstellung der Bediensteten der Personalleasingfirma ist nicht möglich!
 - Gemäß § 10 Abs 1 AÜG gelten dieselben Regeln wie für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb
- Administrativer Aufwand durch Betriebsführung liegt bei Gemeinde
- Höhere Lohnnebenkosten, sowie erhöhte Administrationskosten für die Leiharbeitskräfte



Weitere Informationen unter:

<http://gemeindegund.steiermark.at/aktuelles/detail/betriebsfuehrung-von-kinderbetreuungseinrichtungen/>